

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion Die Linke vom 28.11.2013 -
Einnahmeverluste durch Grundsteuerbefreiung für Religionsgemeinschaften**

Die von der Fraktion Die Linke gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1

Wie viele Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Aachen werden für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung genutzt und unterliegen daher nicht der Grundsteuer?

Die von der Grundsteuer nach §§ 3 – 8 Grundsteuergesetz befreiten Grundstücke werden der Stadt Aachen nicht vom Finanzamt mitgeteilt. Auch das Finanzamt selbst hat keine auswertbare Auflistung dieser Grundstücke.

Frage 2

Wie wird geprüft, ob die Grundstücke tatsächlich für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder für Zwecke der eigenen Verwaltung genutzt werden?

Die Zuständigkeit für die Entscheidung der Grundsteuerbefreiung liegt ausschließlich beim Finanzamt. Eine weitere Überprüfung der Befreiungstatbestände bei der Stadt Aachen findet nicht statt.

Frage 3

In welchem Rahmen bewegen sich die jährlichen Mindereinnahmen durch die Grundsteuerbefreiung für Religionsgemeinschaften?

Soweit das Finanzamt feststellt, dass ein Grundstück nach §§ 3 – 8 Grundsteuergesetz von der Grundsteuer befreit ist, wird dort erst gar kein Grundsteuermessbetrag ermittelt. Es gibt daher keine verwertbaren Informationen, in welcher Höhe der Stadt Aachen durch die Grundsteuerbefreiung Einnahmefälle entstehen.